

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0361/2019/BV

Datum:
22.10.2019

Federführung:
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „11. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im rechtlichen und betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Begründung:

Aufgrund rechtlich und betrieblich notwendiger Änderungen sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- § 9 Absatz 2 Nummer 1e wird aus redaktionellen Gründen hier aufgeführt, statt wie bisher als § 9 Absatz 2 Nummer 4.
- § 9 Absatz 2 wird aufgrund von Gesetzesänderungen neu als § 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 neu gefasst.
- § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 8 werden um die rechtlichen Grundlagen der Unfallverhütungsvorschriften ergänzt, da künftig aufgrund der erstellten Gefährdungsbeurteilungen nicht mehr alle Straßen wie bisher angefahren werden dürfen.
- Um ein rasches Entsorgen der Abfallbehälter sicherzustellen und um Schäden am Gebäude zu vermeiden, muss der Transportweg eine entsprechende Breite und Höhe aufweisen. § 15 Absatz 3 wird deshalb um einen neuen Satz fünf ergänzt.
- In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird der Abfuhrtag ergänzt.
- Da künftig aufgrund der erstellten Gefährdungsbeurteilungen nicht mehr alle Straßen wie bisher angefahren werden dürfen, ist der Bereitstellungsort der Abfallbehälter zu definieren. § 16 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 8 werden entsprechend ergänzt.
- Im Teilservice sind die Abfallbehälter vom Benutzer rechtzeitig bereitzustellen. Künftig wird klar definiert, ab wann die Behälter frühestens bereitgestellt werden dürfen. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird entsprechend neu gefasst. Gleiches gilt in Absatz 8 für die Bereitstellung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken. Hier wird Satz 3 neu gefasst.
- Die oben benannte neue Regelung zur zeitlichen Bereitstellung gilt auch für die Sperrmüllabfuhr. § 18 Absatz 4 ist entsprechend zu ändern. Gleiches gilt für die Definition des Bereitstellungsortes. § 18 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt.
- Die Regelungen zur Christbaumsammlung werden in einem neuen § 18a festgeschrieben, um einen reibungslosen Ablauf der Entsorgung sicherzustellen.
- Problemabfälle sind überwiegend in der Schadstoffsammelstelle beim Oftersheimer Weg abzugeben. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend angepasst.
- § 25 Absatz 1 wird unter Nummer 19 um eine neue Ordnungswidrigkeit ergänzt, wenn die Abfallbehälter zu früh zur Entleerung bereitstehen; gleiches gilt unter der neuen Nummer 25 für die zu frühe Bereitstellung von Sperrmüll.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	11. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung